



Wahnsinniger mit den Einrichtungsgegenständen seiner Zelle um sich schlug. Hier mußte schon vorsichtiger zu Werke gegangen werden. Schließlich wußte man ja auch nicht, daß ein total besoffener Sträfling die Wirkung des Alkohols demonstrierte, ebensogut hätte es ja auch ein plötzlicher Tobsuchtsanfall sein können. In solchen Fällen dauert es Stunden, ehe man des Tobenden habhaft wird. Letzten Endes überlegt es sich auch der mutigste Beamte, ob er die Zelle öffnen soll, denn einen Wasserkrug oder Eichenholzschemel zur Begrüßung an den Kopf zu bekommen, das will überlegt sein. Hier hilft schließlich nur eins, den Alkohol mit Wasser zu mischen. Die Messingspitze eines Wasserschlauches wird entweder vom Fenster aus, und wenn das nicht möglich ist in den Fällen, wo das Fenster in den oberen Etagen liegt, durch das Guckloch der Zellentüre geschoben, und es genügt meistens ein tüchtiger Schuß Wasser, um ohne Lebensgefahr ein triefendes, zusammengesunkenes, blöde lallendes Häufchen Unglück in den Keller der Ruhe zu tragen. Einige Tage Arrest sind für den Gefangenen das weniger Unangenehme an dem Vorfall, denn er muß von seinem kärglichen Arbeitsverdienst das zertrümmerte Staatseigentum bezahlen und unter hundert Mark ist dieser Spaß meist nicht abgetan. Und da der Gefangene im Höchsthalle nur 20 bis 30 Pfg. am Tage verdienen kann, so sind ein bis anderthalb Jahre nötig, diese Schuld zu tilgen, beziehungsweise abzuarbeiten.

Am schlimmsten enden die Fälle, die mit schweren innerlichen Vergiftungen oder Verbrennungen auftreten, weil der genossene Alkohol zu allen anderen Zwecken gedacht war als zum Trinken. Mentholspiritus, Kampfer- und Haarspiritus haben schon Unheil genug angerichtet, und es konnte in der heutigen Zeit glücklicherweise